

der ersten Kammer beschlossenen Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: §. 91 lautet: „Der Vorzug unter mehreren auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§. 40) wird ohne alle andere Rücksicht bloß durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der anderen in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.“ Die zweite Kammer beschloß, hinzuzufügen: „Forderungen, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden sind, haben unter sich gleiche Recht; es wäre denn, daß einer oder der andern Hypothek ein bestimmter Rang in voraus durch ausdrücklichen Vertrag zugewiesen worden wäre.“ Diesem Zusatz ist die erste Kammer nicht beigetreten und die Deputation eröffnet hierzu folgendes Gutachten. „Die betreffende Deputation der ersten Kammer fühlte das Gewicht der Gründe, aus denen der frühere Beschluß der zweiten Kammer hervorgegangen war, dießseits aber konnte man nicht verkennen, daß der beschlossene Zusatz manche Inconvenienzen mit sich führe. Man vereinigte sich daher unter Zustimmung der Herren Regierungscommissarien dahin, den geehrten Kammeren folgenden Ausweg vorzuschlagen: Es möge nämlich die zweite Kammer den Zusatz fallen lassen, jedoch lediglich unter der Voraussetzung, daß zu §. 131 folgender Zusatz gebracht werde: „daher sind mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen als gleichberechtigte einzutragen“ (vergl. §. 179).“ Ich mache zugleich darauf aufmerksam, daß die Controle dafür, daß auch wirklich diese Forderungen mit der Bemerkung als gleichberechtigt eingetragen werden, in dem Zusätze liegt, den man zu §. 139 beschloß. Hier ist nämlich beigefügt worden: „und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken. Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.“ Durch diesen Zusatz wird erlangt, daß man genau weiß und späterhin noch sehen kann, ob die Hypotheken gleichzeitig angemerkelt worden sind, und auf solche soll eben der vorliegende Zusatz zu §. 131 Anwendung finden.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei §. 91 den früher beschlossenen Zusatz fallen lassen, jedoch unter Vorbehalt und in der Voraussetzung, daß zur §. 131 folgender Zusatz hinzugebracht werde: „daher sind mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen als gleichberechtigte einzutragen“? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: §. 121 lautet nach der Vorlage der Regierung: „Sedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandate vom 13. November 1779 sub I. 2 bestimmten Frist von vierundvierzig Jahren, welche verfließen sein muß, damit die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden und das Edictalverfahren zum Zweck der Ungültigerklärung erfolgen könne, künftig eine Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen. Diese Frist u. s. w.“ Die zweite Kammer hat diese §. unverändert angenommen, die erste Kammer aber die Worte: „die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden, und“ in Wegfall gebracht, weil man jenseits glaubte, daß man dies nicht gut sagen könne, indem man in der

Hypothekenordnung ausgesprochen habe, daß eine Verjährung gegen ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Recht nicht stattfinden solle. Die Deputation rathet an, beizutreten, weil in einem Gesetze weniger auf die Motive, als auf die Vorschrift selbst ankommt, und diese durch Weglassung der bezeichneten Worte an Deutlichkeit Nichts verliert.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß aus §. 121 die bezeichneten Worte in Wegfall kommen, und will sie somit der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: §. 215 lautet im Entwurf so: „Ist an einem Orte oder in einer Flur die Realgerichtsbarkeit unter mehrere Gerichtsbehörden getheilt, so haben sich dieselben wegen Ermittlung der Pertinenzstücke und Feststellung der Grundstückscoplexe mit einander zu vernehmen und in Gemeinschaft zu handeln, damit weder ein Grundstück in verschiedene Grund- und Hypothekenbücher zugleich eingetragen, noch eines in dem Grund- und Hypothekenbuche, wohin es entweder als Zubehör eines andern oder als ein besonderes Grundstück gehört, weggelassen werde.“ Man fürchtete dießseits, daß, wenn man die §§. so stehen ließe, manche zu officidse Richter zu viel unnöthige Vernehmungen mit benachbarten Behörden veranlassen könnten, und beschloß, in die Schrift den Antrag aufzunehmen, in der zu diesem Gesetze zu erlassenden Ausführungsverordnung die Fälle genauer anzugeben, wo eine solche Vernehmung nöthig ist. Die erste Kammer ist nicht beigetreten, und die Deputation muß anrathen, den Antrag fallen zu lassen, da nach der bei der Berathung in der zweiten Kammer von dem königl. Herrn Regierungscommissar abgegebenen Erklärung ein besonderer Erfolg von dem Antrage nicht zu erwarten steht. Die Erklärung wurde nämlich vom Herrn Justizminister dahin abgegeben, daß die Anweisung an die Behörden auch nur ganz im Allgemeinen geschehen könne. Geschieht dies aber, so wird sie das dießseitige Bedenken ebenso wenig beseitigen, als die §. selbst.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei §. 215 von ihrem früher beschlossenen Antrage zurückgehen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Zu §. 220 hatte man einen Zusatz beschloß, der so lautet: „Die bei Dismembrationen von Grundstücken den Besitzern des Hauptgutes zugestanden oder vorbehaltenen Vorkaufsrechte sind, wenn nicht zugleich eine Hypothek dafür bestellt worden ist, nur auf Antrag der Vorkaufsberechtigten zu berücksichtigen, und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.“ Die erste Kammer ist diesem Zusatz beigetreten, hat jedoch vorgeschlagen, nach „bestellt worden ist“ noch einzuschalten: „nicht von Amtswegen, sondern“. Die Deputation rathet an, beizutreten, da die Einschaltung denselben Zweck verfolgt, den die dießseitige Fassung ausspricht. Die Absicht der ersten Kammer hierbei war, zu verhüten, daß die Behörde die Betheiligten nicht etwa auffordern solle, dergleichen Vorkaufsrechte anzumelden.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese von der ersten Kammer beschlossene Ein-